

auch angesichts der Tatsache, dass den Parteien des Kaufvertrages vor der Entscheidung über die Einsichtsgewährung kein rechtliches Gehör geboten wird und diesen auch kein Rechtsbehelf gegen eine entsprechende Entscheidung statthaft ist.⁹

Eine umfassende Prüfungskompetenz des Rechtspflegers hinsichtlich der das berechnete Interesse begründenden materiellen Rechtslage folgt daraus jedoch auch hier nicht. Eine solche ist dem Richter vorbehalten.¹⁰ Etwaige Erwägungen – wie in dem zu Beginn erwähnten Fall – der Erbe habe ohnehin einen Auskunftsanspruch gegen seine Miterben nach § 2057 BGB oder gar der fälschliche Verweis auf eine Verfristung des gar nicht in Frage kommenden Pflichtteilergänzungsanspruchs stehen dem Rechtspfleger also nicht zu.

Ebenso wenig darf das Grundbuchamt mangels gesetzlicher Regelung nicht ohne Weiteres die Vorlage von Erbscheinen, Vollmachten der Grundstückseigentümer oder Nachweise für eine Prozessführung verlangen.¹¹ Nur dann, wenn im Einzelfall begründete Bedenken ausgeräumt werden sollen, können bestimmte Nachweise gefordert werden.¹²

III. Vorgehen bei Ablehnung

Gem. § 12c Abs. 1 Nr. 1 GBO ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Grundbuchamtes für die Entscheidung über die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch und die Grundakten zuständig. Gegen eine erste ablehnende Entscheidung

kann zunächst die Erinnerung bemüht werden, um das Grundbuchamt zur Abhilfe zu bewegen (§ 12c Abs. 4 Satz 1 GBO). Für diese ist nach h.M., anders als der Gesetzeswortlaut nahelegt, nicht der Grundbuchrichter, sondern der Rechtspfleger zuständig.¹³ Erst gegen eine ausbleibende Abhilfe ist gem. § 12c Abs. 4 Satz 2 GBO die Beschwerde zum zuständigen OLG statthaft (§§ 71, 72 GBO).¹⁴ Erachtet das Grundbuchamt die eingelegte Beschwerde, sofern sie davon Kenntnis erlangt, für begründet, so hilft es ihr selbst ab.¹⁵ So geschah es auch in dem diesem Beitrag zugrundeliegenden Fall. Freilich nur auf entsprechende, informelle Intervention durch das OLG Hamm, welches die Sache an das Grundbuchamt mit der Weisung, der Beschwerde gem. § 75 GBO selbst abzuwehren, verwies. Das Grundbuchamt half sodann der Beschwerde unter „vollumfänglicher“ Bezugnahme auf deren Begründung ab.

9 Vgl. OLG Düsseldorf, FGPRAX 2011, 58; OLG Dresden, Rpfleger 2010, 209; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 17.02.2011 – 20 W 72/11.

10 LG Stuttgart, ZErB 2005, 133.

11 OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 17.02.2011 – 20 W 72/11; OLG Stuttgart, FGPrax 2010, 324.

12 BeckOK-Wilsch, 26. Ed. 2016, § 12 GBO Rn. 7.

13 OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 17.02.2011 – 20 W 72/11 m.w.N.

14 BeckOK-Wilsch, 26. Ed. 2016, § 71 GBO Rn. 4.

15 Die Beschwerde kann entweder beim OLG oder direkt beim Grundbuchamt eingelegt werden, § 73 GBO.

Tagungsbericht

7. Deidesheimer Beratertage

ErbR-recht aktuell für den Südwesten in der etwas anderen Seminaratmosphäre der „Scheune“ des Deidesheimer Hofes

Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen

Am 06. und 07.05.2016 fanden unter der gewohnt ebenso kompetenten wie persönlichen Leitung von Stefan Walter, Regionalbeauftragter der ARGE Erbrecht für den OLG-Bezirk Zweibrücken, zum 7. Mal die Deidesheimer Beratertage statt. In diesem Jahr mit neuem Konzept: Die Veranstaltung begann am Freitagmittag bereits um 12.00 Uhr mit 6 Vortragsstunden. Am Samstag war das meiste schon geschafft und nach 4 weiteren Vortragsstunden wurden die Teilnehmer mit neuem Erbrechtswissen bei strahlendem Sonnenschein in das Wochenende entlassen werden. Dass in diesem Jahr bewusst nur drei statt bisher vier Dozenten geladen waren, bot hinreichenden Raum für Fragen und Diskussionen.

Das Seminar begann mit einem zweistündigen Vortrag von Dr. Susanne Thonemann-Micker, Rechtsanwältin in Düsseldorf, zum Thema „**Erbschaften und Schenkungen im Fokus des Steuer- und Steuerstrafrechts**“. Mögliche themenbedingte Befürchtungen der rein erbrechtlich tätigen Teilnehmer, nahm Thonemann-Micker gleich zu Beginn mit einem Lächeln: „Keine Sorge, die Mio.-Beträge sind der Tatsache der hohen Steuerfreibeträge geschuldet.“ und zeigte gleich auf, dass diese scheinbar utopischen Summen schnell jeden erreichen können. Man denke nur an den klassischen Erb-

fall: Ein Ehepaar, zwei Kinder, ein bis zwei Einfamilienhäuser und etwas Angespartes. Auch außerhalb von München und Co. haben Immobilien längst einen Wert erreicht, bei dem es sich lohnt, sich die Steuerfreibeträge und Steuerklassen näher anzuschauen – und: Wer bei Ehegatten allein von 500.000 € Steuerfreibetrag ausgeht, schaut zu kurz und lässt keineswegs nur die Steuerbefreiung des Familienwohnheims außer Betracht! Thonemann-Micker erläuterte all dies sehr anschaulich und für jedermann verständlich mit Beispielen für die tägliche Erbrechtspraxis, die sich durch den ganzen Vortrag



zogen. Zivilrecht und Steuerrecht stellt sie dabei stets gegenüber. Dabei zeigt sie zunächst die (jedenfalls in diesem Bereich eklatanten) Unterschiede bei der Vor- und Nacherbschaft auf, um hieran anschließend Vermächtnislösungen und Pflichtteilsproblematiken anhand verschiedener klassischer Berliner Testamentskonstellationen steuerrechtlich zu durchleuchten. Steuerstrafrecht fängt bei diesem Vortrag nicht mit prominenten Fällen, sondern bei der Frage an, wann eine Erwerbsanzeige bei Erbfall und Schenkung erfolgen muss und welche Rechtsfolgen das Versäumnis hat. Übrigens: Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung beginnt bei einer Wertgrenze von 50.000 €! Selten waren zwei Stunden Steuerrecht kurzweiliger.

Nach einer Pause im Innenhof der historischen Mauern des Deidesheimer Hofes trug *Dr. Christoph Karczewski*, Richter am BGH, aus Karlsruher Sicht 2x2 Stunden zur „**Aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte in Erbsachen**“ vor. Wer erwartet hätte, vornehmlich bereits veröffentlichte BGH-Entscheidungen des IV. Senates präsentiert zu bekommen, wurde eines Besseren belehrt. *Karczewski* startet mit einer – Zitat – „doppelten Irreführung“, als er unter der Überschrift „Pflichtteilsberechtigung“ auf eine Entscheidung des OLG Koblenz v. 08.11.2012 – 2 U 834/11 eingeht. In Wahrheit geht es um die Einführung in eine höchst aktuelle Problematik, die künftig den BGH vermehrt beschäftigen wird: Wer ist eigentlich Abkömmling und damit erb- und pflichtteilsberechtigt? Die Frage wird durch das 4. Buch des BGB scheinbar eindeutig beantwortet. Doch hatte der historische Gesetzgeber kaum die neueren Formen des Kinderkriegens im Blick. *Karczewski* gibt Einblicke in Fälle aus der Praxis, die von einer Leihmutter in Kalifornien handeln und spannt den Bogen über die Entscheidung des BGH v. 28.01.2015 – XII ZR 201/13 bis zu einem Fall, den der BGH zu Az. IV ZR 387/15 am 29.06.2016 zu verhandeln

haben wird – natürlich ohne den Ausgang vorweg nehmen zu können. *Karczewski* gibt Hintergrundinformationen und stellt Zusammenhänge her – so bspw. bei der Frage der Bewertung von Miteigentum an Nachlassgegenständen, die der BGH kürzlich sowohl im Pflichtteilsrecht (Urt. v. 08.04.2015 – IV ZR 150/14) als auch im Bereich der Testamentsvollstreckung (Urt. v. 25.02.2016 – IV ZR 342/15) zu entscheiden hatte – und spannt den Bogen rüber zur Rechtsprechung des Familiensenates und zum Steuerrecht. *Karczewski* hält sich nicht stur an sein Skript, sondern stellt Bezüge von den dort abgedruckten zu bereits aktuell ergangenen oder – als Blick in die Zukunft – kurzfristig vom BGH zu entscheidenden Fällen her. Hierbei wirft er Fragen auf und lässt diesbezügliche Diskussionen zu: Hat sich durch die Einführung der allgemeinen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB auf das Pflichtteilsrecht durch das Erbrechtsmodernisierungsgesetz 2010 wirklich nichts geändert?

Der Samstag gehörte *Walter Krug*, Vorsitzender Richter am LG a.D., Stuttgart, der zum Thema „**Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht effektiv geltend machen**“ mit bewährter Overhead-Technik referierte. In vier Stunden geht es um nicht weniger als die allgemeinen, erbrechtlichen, familienrechtlichen Auskunftsansprüche anhand von vielen Beispielsfällen inklusive der sachenrechtlichen, prozessrechtlichen und behördlichen Auskunftsansprüche und Akteneinsichtsrechte. Mit dem Hinweis, dass letztere am effektivsten sind, spricht der Praktiker. Der ist es auch, der die Teilnehmer ermuntert, als Rechtsanwälte vermehrt von § 142 ZPO Gebrauch zu machen; denn dieser braucht keine materiellrechtliche Anspruchsgrundlage. Das spielt eine Rolle z.B. bei Streitigkeiten zur Testier(un)fähigkeit. Hier können Dritte (Ärzte und/oder Pflegepersonal, aber auch Banken) vom Gericht zur Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen verpflichtet werden. Bei Streit um deren Zeugnisverweige-



rungsrecht gibt ein klärendes Zwischenurteil Rechtssicherheit. Enthält das Zwischenurteil nicht den gewünschten Ausgang, so ist es mit der Beschwerde (!) nach § 387 ZPO angreifbar. *Krug* lässt die Frage eines Teilnehmers, wie man die Gerichte dazu kriege, nicht unbeantwortet: „Wenn die Gerichte einem Antrag nach § 142 ZPO ohne Grund nicht nachkommen, so ist das mangelnde Aufklärung, die mit der Berufung gerügt werde kann.“ Letztlich müsse wohl irgendwann das BVerfG ran, um der Vorgehensweise zu mehr praktischer Relevanz zu verhelfen. *Krug* dividiert für die Teilnehmer die Unterschiede zwischen Rechnungslegung, Rechenschaftslegung und Bestandsverzeichnis auseinander, ohne sich in theoretischen Ausführungen zu ergen – praktische Tipps und Tricks stehen im Vordergrund:

- Beim Quotenvermächtnis soll man sich nicht in Definitionen zum Nettonachlass versuchen, sondern schlicht auf § 2311 BGB verweisen.
- Kombiniert man i.R.v. § 2314 BGB das notarielle Verzeichnis mit dem Recht der Aufnahme des Verzeichnisses hinzugezogen zu werden, so erhält man Einblick in Unterlagen, die einem sonst versperrt blieben. Weigert sich der Notar, das Verzeichnis der Rechtsprechung gemäß zu erstellen, so müsse man im Einzelfall eine Untätigkeitsbeschwerde nach § 15 BNotO erwägen.

- Während Auskunftspflicht Eigenverbindlichkeit des Erben ist, ist das notarielle Nachlassverzeichnis Nachlassverwaltungsschuld – Folge? Der Erbe kann die Erstellung auf eigene Kosten verweigern, wenn der Nachlass dürftig ist.
- Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Ein Erbschein, der für kraftlos erklärt wurde, bietet keinen Gutglaubenschutz. Besonders bei älteren Erbscheinen, bietet sich daher ggf. eine Nachfrage beim Nachlassgericht an. „Bestehen Sie auf einer schriftlichen Antwort“, mahnt *Krug*.
- Um Auskünfte aus dem Zentralen Testamentsregister zu erhalten, muss und kann man einen Notar beauftragen. Erhält man keine Auskünfte nach dem neuen Personenstandsgesetz, so hilft erneut ein Antrag nach § 142 ZPO, wonach das Gericht das Standesamt auffordern soll, die Urkunden vorzulegen.

Krug endet mit dem Hinweis darauf, dass bald eine bundeseinheitliche Möglichkeit geschaffen werden soll, für 5 € pro Bundesland herauszufinden, wo der Erblasser Grundstücke hatte.

Freuen wir uns auf die nächsten Deidesheimer Beratertage am 05. und 06.05.2017, wo erneut ErbR-recht aktuell für den Südwesten referiert wird.

Entscheidungen

Nachweis der Erbfolge durch eröffnetes eigenhändiges Testament

§§ 1922, 2231 BGB

Der Erbe kann sein Erbrecht auch durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments belegen, wenn dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachweist (Fortführung Senatsurt. v. 07.06.2005 – XI ZR 311/04, WM 2005, 1432).

BGH, Urt. v. 05.04.2016 – XI ZR 440/15

(LG Wuppertal, Urt. v. 10.09.2015 – 8 S 28/15; AG Wuppertal, Urt. v. 13.04.2015 – 32 C 229/14)

Tatbestand: [1] Die Kläger nehmen die beklagte Sparkasse auf Erstattung von Gerichtskosten für die Erteilung eines Erbscheins in Anspruch.

[2] Die Erblasserin, die im August 2013 verstorbene Mutter der beiden Kläger, unterhielt bei der Beklagten mehrere Konten, darunter auch Sparkonten. Am 22.08.1988 errichtete sie gemeinsam mit ihrem im Jahr 2001 verstorbenen Ehemann, dem Vater der Kläger, ein handschriftliches Testament. Darin heißt es auszugsweise:

„Die endunterzeichneten Ehegatten [...] setzen sich gegenseitig als Erben ein.

Nach dem Ableben des letzten von uns geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen auf unsere beiden aus unserer ehelichen Verbindung

geborenen Kinder [...] über. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eines unserer Kinder durch Tod schon aus der Erbfolge ausgeschieden sein, werden diese Rechte an die Kinder unserer Kinder weitergegeben. Unsere Enkelkinder bzw. deren Kinder sind gemäß der gesetzlichen Erbfolge unsere Erben.

Fordert beim Tode des Erstverstorbenen eines unserer Kinder sein Pflichtteil, soll es auch beim Tode des Letztverstorbenen nur den Pflichtteil erhalten. [...]“

[3] Das Testament wurde nach dem Tod des Vaters der Kläger am 20.11.2001 eröffnet und der Beklagten vorgelegt. Nach dem Tod der Mutter der Kläger wurde es von dem zuständigen AG am 26.09.2013 erneut eröffnet. Im Oktober 2013 forderte die Klägerin zu 1) die Beklagte unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testaments und des Eröffnungsprotokolls zur Freigabe der von ihrer Mutter bei der Beklagten unterhaltenen Konten auf. Dabei handelte sie auch im Namen und mit Vollmacht des Klägers zu 2). Mit Schreiben v. 29.10.2013 lehnte die Beklagte dies mit der Begründung ab, dass in dem Testament nicht ein Erbe, sondern ein Vermächtnisnehmer genannt sei und sie deshalb die Vorlage eines Erbscheins verlangen müsse. Auf ein erneutes Schreiben der Klägerin zu 1) antwortete die Beklagte mit Schreiben v. 04.12.2013 und 15.01.2014, sie werde das handschriftliche Testament anerkennen, wenn das Gericht bestätige, dass in dem Testament zwei Erben genannt seien.

[4] Daraufhin erwirkten die Kläger bei dem zuständigen AG die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, wonach sie zu je 1/2-Anteil Erben nach ihrer Mutter sind. Dafür verauslagten sie Gerichtskosten i.H.v. 1.770 €. Außer den bei der Beklagten geführten Konten gehörte zum Nachlass nur noch

Rechtsprechung